

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1517-1 und 2/85

Wien, 13. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum B-KUVG);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
51	-GE/19-85
Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985

W. Peischl
St. Hayer

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

W. Peischl
Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1517-1 und 2/85

Wien, 13. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (15. No-
velle zum B-KUVG);
Stellungnahme

zu Zl. 21.135/1-1a/1985

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 9. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Be-
treff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Beden-
ken bestehen.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 2 (§ 19 Abs. 1 Z 2):

Auswirkungen dieser Regelung auf die Satzungen der Kranken-
fürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien können nicht
ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erschiene es aus ho-
Sicht vorteilhaft, wenn für die in Aussicht genommene Maß-
nahme, die im Ergebnis den Entfall von Beitragsleistungen zur
Krankenversicherung zur Folge hat, in den Erläuterungen nicht
nur der bloße Hinweis auf die beabsichtigte Analogie zu § 73
Abs. 5 ASVG sondern auch eine eingehendere Begründung enthal-
ten wäre.

Zur Formulierung "ausgenommen der Waisenversorgungsgenuß ..."
sei bemerkt, daß Waisen nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965)

- 2 -

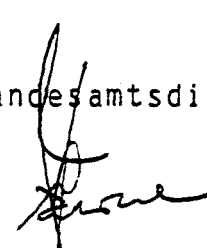
neben dem Waisenversorgungsgenuß und der Hilflosenzulage auch andere Zulagen (z.B. gemäß § 25 Abs. 3 oder § 26 PG 1965) gebühren können, die zusammen mit dem Waisenversorgungsgenuß den Waisenversorgungsbezug bilden. Für den Fall, daß beabsichtigt ist - die Erläuterungen zu Art. I Z 2 des Entwurfes lassen darauf schließen -, die Bezieher von Waisenversorgungsgenüssen zur Gänze von der Beitragsleistung in der Krankenversicherung zu befreien, wäre anstelle des Begriffes "Waisenversorgungsgenuß" der Begriff "Waisenversorgungsbezug" zu verwenden.

Zu Art. I Z 11 (§ 121 Abs. 3):

Es darf auf die Stellungnahme zu § 324 Abs. 3 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl
Obersenatsrat